

58. 1. Zwingt die Nichtbeachtung der §§ 654, 671 ZPO. in jedem Falle zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung?

2. Ist für die Frage, ob der zu Entmündigende seine Angelegenheiten zu besorgen vermag, auch sein Verhalten gegenüber den Volksgenossen und der Volksgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung?

ZPO. §§ 654, 671. BGB. § 6.

V. Zivilsenat. Urf. v. 26. Januar 1943 i. S. E. (Kl.) gegen Staatsanwalt (Bekl.). V (VI) 139/42.

I. Landgericht Hartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kläger ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 12. Februar 1941 wegen auf religiösem Wahn beruhender Geisteschwäche entmündigt worden. Seine rechtzeitig erhobene Anfechtungsklage ist vom Landgericht nach Einholung eines neuen Gutachtens abgewiesen worden. Seine Berufung, mit der er bestritten hat, daß es sich bei ihm um Wahngedanken handle und er dadurch in der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten gehindert werde, ist durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 162 S. 315 u. a.) muß der Entmündigte in jedem Rechtszuge des Aufhebungsverfahrens, also auch vom Berufungsgericht, persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen vernommen werden. Das hat hier das Berufungsgericht unterlassen und damit gegen §§ 654, 671 ZPO. verstoßen. Dieser Verstoß zwingt indessen, wie schon aus einigen der früheren Urteile zu entnehmen ist, nur dann zur Aufhebung des Urteils, wenn die Vernehmung des Klägers unter Zu-

ziehung eines Sachverständigen auf die Entscheidung hätte von Einfluß sein können. Das ist aber bei dem gegebenen Sachverhalt und nach der dem Urteil beigegebenen Begründung hier nicht anzunehmen.

Der Kläger hat sich in zahlreichen Briefen und sonstigen Aufzeichnungen als übersinnlichen Papst und Kaiser der Menschheit, als geistigen Monarchen der Welt, als römischen, deutschen und russischen Papst bezeichnet, glaubt als Christus, Gautama (Buddha) und Krishna schon früher gelebt zu haben, betrachtet sich als Nachfolger Karls des Großen, Dschingis Chans, Montezumas und anderer Herrscher, als alleinigen Führer der Menschheit, faßt allerlei unsinnige Pläne (z. B. Einführung des heiligen Blutauschusses in Rußland, eines kultischen Menscheneffens zur Abwehr der Überböllerung der Erde), glaubt auch durch seine übersinnlichen Fähigkeiten auf Weltkriege und Weltrevolution einwirken zu können und hat vielfach seine Ansichten und Pläne deutschen Behörden und ausländischen Gesandtschaften zur Kenntnis gebracht. Auch in seinen Schreiben an Familienangehörige und Bekannte beruft er sich in persönlichen Angelegenheiten auf seine übersinnliche Stellung. Bei seinen Unterhaltungen mit ärztlichen Sachverständigen und bei seinen Vernehmungen vor dem Amts- und Landgericht hat er seine religiösen Gedanken durch Darlegung eines Systems verständlich zu machen versucht, dabei zwar manches Unsinnige etwas abgeschwächt, die Gedanken als solche aber im wesentlichen aufrechterhalten und sie teilweise in heftiger Form und mit größtem Nachdruck verteidigt.

Die im Entmündigungsverfahren und im ersten Rechtszuge des Aufhebungsverfahrens vernommenen drei Sachverständigen haben diese Vorstellung wahnhaft genannt und als Zeichen geistiger Störung bezeichnet, auch wenn dabei gelegentlich hervorgehoben wird, daß die verstandesmäßigen Fähigkeiten des Klägers gut, ja überdurchschnittlich seien, sein förmliches Denken keine Störungen erkennen lasse und er ein sicheres, kühles und zutreffendes Urteil über die Beitereignisse habe. Die Sachverständigen sind der Überzeugung, daß die immer stärker sich entwickelnde, kritiklose Überbewertung seiner Person weitgehend auf seine Entschlüsse einwirken müsse, und halten deshalb seine Entmündigung wegen Geisteschwäche für notwendig. Das Berufungsgericht hat sich unter Hinweis auf besonders auffällige schriftliche Darlegungen des Klägers der Beurteilung seines Geisteszustandes durch die Sachverständigen angeschlossen und die weitere

Entmündigungsvoraussetzung, daß der Kläger seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge, vor allem deshalb als gegeben angesehen, weil er seine persönlichen Angelegenheiten mit seinen religiösen Wahnvorstellungen verquide, auch mit seinen auf religiösem und politischem Gebiet liegenden Wahngedanken alle möglichen staatlichen Stellen und fremde diplomatische Vertretungen belästige, von seinem Wahn besessen sei und Zeit und Kraft einer unfruchtbaren Tätigkeit opfere.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist somit nicht so sehr auf die mündlichen Auslassungen des Klägers über seine religiöse Gedankenwelt als vielmehr auf den Inhalt seiner schriftlichen Äußerungen gestützt. Bilden aber gerade diese die wesentliche Grundlage für die Entscheidung, weil die Wahnvorstellungen des Klägers darin noch deutlicher und hemmungsloser zum Ausdruck kommen als in seinen mündlichen Äußerungen, bei denen er nach den Erklärungen der Sachverständigen immerhin zuweilen einer gewissen Kritik zugänglich war, und reichen schon diese schriftlichen Äußerungen für die Feststellung einer geistigen Erkrankung des Klägers ersichtlich aus, so wäre durch seine nochmalige Vernehmung unter Zuziehung eines Sachverständigen im Berufungsverfahren für die Entscheidung nichts gewonnen worden. Eine solche Vernehmung hätte bei der in den schriftlichen Auslassungen zutage tretenden Schwere der geistigen Erkrankung keinen Einfluß auf die Entscheidung haben können; das Unterbleiben einer nochmaligen Vernehmung des Klägers ist also für die Entscheidung keinesfalls ursächlich gewesen. Eine Zurückverweisung zwecks Nachholung der Vernehmung ist deshalb nicht notwendig. Die Abstandnahme von einer neuen Vernehmung entspricht auch dem Grundgedanken und dem Ziele der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333), die die Streitverfahren zu beschleunigen bezweckt, die Tatsachenermittlung grundsätzlich dem ersten Rechtszuge zuweist und erneute Verhandlungen im Berufungsverfahren bei aussichtslosen Rechtsstreiten zu vermeiden sucht. Mangels abweichender Bestimmungen für das Entmündigungsverfahren ist das Berufungsgericht auch im Aufhebungsprozeß nicht gehindert, eine Berufung gegebenenfalls ohne mündliche Verhandlung, also auch ohne neue Vernehmung des zu Entmündigenden, als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, und würde hierzu selbst nach einer Zurückverweisung befugt sein. Diesen Grundsätzen

würde es nicht entsprechen, wenn im vorliegenden Falle das Urteil nur deshalb aufgehoben werden müßte, damit eine Vernehmung nachgeholt wird, die offensichtlich keinen Einfluß auf die Entscheidung haben kann.

In sachlichrechtlicher Beziehung ist dem Berufungsgericht lediglich beizutreten. Die Revision wendet sich nicht dagegen, daß die religiösen Vorstellungen des Klägers Zeichen einer Geistesstörung seien. In der Tat ist auch die Annahme einer Geisteschwäche rechtlich bedenkenfrei. Denn der Kläger hat nicht nur offenbar unsinnige Gedanken und Vorstellungen entwickelt und seine religiösen Gedanken an Dritte herangezogen, sondern er setzt sich auch mit den Trägern verschiedener Glaubenssysteme gleich und faßt Pläne, die so unsinnig und unmöglich sind, daß sie nur als krankhafte Wahnvorstellungen bezeichnet werden können. Einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Vorstellungswelt des Klägers bedurfte es nicht.

Die Revision meint, daß die religiösen Vorstellungen den Kläger bisher nicht gehindert hätten, seine Angelegenheiten zu besorgen, und daß bei einer Geisteschwäche, wie sie beim Kläger allenfalls vorliege, die Einwirkungen der geistigen Störung auf den Kranken so gering seien, daß sie ihn an einem Tun des Nötigen nicht hinderten. Es sei auch nicht einzusehen, welchen Nutzen die Entmündigung dem Kläger bringen solle.

Diese Ausführungen verkennen die Voraussetzungen und das Ziel der Entmündigung. Die Rechtsprechung hat von jeher bei der Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle der zu Entmündigende seine Angelegenheiten infolge seiner Erkrankung nicht mehr zu besorgen vermöge, besonderes Gewicht darauf gelegt, ob er seiner Stellung im gesellschaftlichen und im öffentlichen Leben gerecht zu werden imstande sei (RGUrt. v. 23. Januar 1905 in JW. 1905 S. 133 Nr. 4), wie er sich insbesondere im Verkehr mit den öffentlichen Behörden verhalte, wieweit die krankhaften Gedanken im Verkehr mit Behörden zutage träten und ob daraus geschlossen werden könne, daß sein Wahn seine gesamten Lebensverhältnisse beherrsche und gefährde (RGUrt. v. 4. Juli 1910 in WarnRspr. 1910 Nr. 309). Dies muß unter den heutigen nationalsozialistischen Rechtsanschauungen erst recht gelten. Wie der erkennende, früher VI. Zivilsenat in seiner Entscheidung VI 16/42 vom 21. April 1942 (WarnRspr. 1942 Nr. 34) ausgesprochen hat, ist davon auszugehen, daß der Mensch in den hier in Betracht

kommen den Beziehungen ebenso wie auch sonst nicht nur als Einzelwesen, sondern als Glied der Volksgemeinschaft zu werten ist, daß er dieser gegenüber Pflichten hat und die Volksgemeinschaft wie die einzelnen Volksgenossen nicht ständig in gemeinschaftswidriger Weise belästigen und gefährden darf. Gerade sein Verhalten gegenüber der Gemeinschaft spielt bei der Beurteilung der Frage, ob er die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen vermag, eine erhebliche Rolle. Es kommt deshalb für die Zulässigkeit der Entmündigung nicht, wie die Revision meint, allein darauf an, ob sie dem Entmündigten selbst, insbesondere vom Standpunkt seiner Vermögensangelegenheiten, unmittelbar einen Nutzen bringt, ob dadurch bestimmte, ihm drohende Gefahren abgewendet werden, und dergleichen, sondern die Entmündigung ist auch zulässig, wenn die Auswirkungen der Geistesstörung die Stellung des Menschen in der Gemeinschaft untergraben und ihn an einem richtigen Verhalten in und gegenüber der Gemeinschaft hindern. Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Kläger vermag sich infolge seines Wahnes als vollwertiges Glied in die Gemeinschaft nicht mehr einzureihen; vielmehr verhält und betätigt er sich, wie vor allem seine schriftlichen Auslassungen zeigen, in einer völlig gemeinschaftsfremden und den Belangen der Gemeinschaft abträglichen Weise. Das Berufungsgericht hat auf Grund der vorliegenden Briefe und sonstigen Schriftstücke einwandfrei festgestellt, daß der Kläger seine religiösen Gedanken, insbesondere seine Anschauungen über seine übersinnlichen Kräfte und Aufgaben, nicht nur mit seinen Beziehungen zur Familie und seinen Vermögensverhältnissen verquickt, sondern durch sie zu unsinnigen Eingaben an alle möglichen staatlichen Stellen und sogar an auswärtige diplomatische Vertretungen veranlaßt wird. Es faßt seine Feststellungen dahin zusammen, daß der Kläger schon seit Jahrzehnten von seinem Wahne besessen sei und daß sich dieser Zustand mit zunehmendem Alter immer mehr verschlimmern werde. Diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme, daß der Kläger seine Angelegenheiten als Gesamtheit nicht zu besorgen, vor allem auch seine Stellung in der Umwelt nicht ordnungsmäßig auszufüllen vermag. Mit Recht hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, ob und inwieweit der Kläger seine Vermögensangelegenheiten besorgen kann und ob er mit seinen Wahnvorstellungen sich oder anderen schon fühlbare Nachteile zugefügt hat. Denn der Kläger hat nach seinem eigenen Vorbringen die unmittelbare Verwaltung seiner Güter seinen Be-

amten überlassen und untersteht bei seinen allgemeinen Vermögensmaßnahmen der Aufsicht der Fideikommißbehörde; er braucht also schwierigere und verantwortungsvollere vermögensrechtliche Entscheidungen nicht zu treffen. Nach ständiger Rechtsprechung (RGUrt. v. 23. Dezember 1907 in WarnRspr. 1908 Nr. 111; RGUrt. v. 9. November 1936 in WarnRspr. 1937 Nr. 5) wird aber die Entmündigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der zu Entmündigende einzelne Angelegenheiten bisher besorgt hat und vermutlich weiter besorgen kann. Andererseits sind beim Fortschreiten der Krankheit größere Schäden nicht ausgeschlossen; mit der Entmündigung braucht aber nicht gewartet zu werden, bis solche tatsächlich eingetreten sind.